

## Spiel- und Verhaltensregeln (Haftungsausschluss)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zwischen der Firma AST Corporation UG (haftungsbeschränkt), auch bekannt als Paintball-Hemer, mit Sitz in Im Industriepark Hemer, Tor 3 Halle 22, Altenaer Str. 72 - 76, 58675 Hemer, im Folgenden "Veranstalter" genannt, und den Spielteilnehmern sowie unter den Spielteilnehmern selbst.

1. Die Spieler nehmen eigenverantwortlich an der Paintballveranstaltung | AirSoftveranstaltung des Veranstalters teil und tragen die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für eventuell verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
2. Bei einem Paintballspiel | AirSoftveranstaltung sind die Spieler mit Druckluft, Gas oder einer elektrischen Energiequelle ausgerüsteten Schusswaffen, im Folgenden "Markierer" genannt, ausgestattet. Diese Markierer verschießen mit Farbe gefüllte Gelatinekugeln oder Plastikugeln im Folgenden „Paintballs“ oder „BBs“ genannt. Es gelten die Bestimmungen des Waffengesetzes, insbesondere § 12 Abs. 4 Nr. WaffG, wonach auf befriedetem Besitztum nur der Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung und nur mit Schusswaffen geschossen werden darf, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule aufweisen oder deren Bauart gemäß Beschussgesetz zugelassen ist und bei denen die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können.
3. Wird ein Spieler oder seine Ausrüstung von einem Paintball / BBs getroffen, scheidet der betroffene Spieler sofort aus dem Spiel aus, da er durch die Markierung als getroffen gilt. Das Paintballspiel | AirSoftspielen findet auf einem abgesteckten Spielfeld mit Auffangnetzen statt.
4. Spieler dürfen nur mit einer vollständigen und geeigneten Schutzausrüstung an der Paintballveranstaltung teilnehmen. Die Schutzausrüstung umfasst mindestens folgende Gegenstände:
  - Eine spezielle Paintball Schutzmaske / Beim AirSoft sind nur Full Face Masken erlaubt.
  - Geeignetes festes Schuhwerk
  - (bei männlichen) Teilnehmern: Unterleibsschutz
  - Halsschutz
  - Brustschutz
  - Handschuhe
  - Knieschoner

Die Schutzausrüstung muss ordnungsgemäß angelegt sein, insbesondere die Schutzmaske muss fest sitzen und das Gesicht, die Augen und die Ohren vollständig bedecken. Es wird dringend empfohlen, ausschließlich spezielle Paintball-Ausrüstung zu verwenden. Falls keine spezielle Paintball-Bekleidung vorhanden ist, sollte darauf geachtet werden, dass die Kleidung den gesamten Körper ausreichend schützt, auch während der Bewegung. Mindestens empfohlen wird:

- Langärmelige, dicke und nicht eng anliegende Oberbekleidung mit hohem Kragen. Alternativ kann ein Schal oder ähnliches genutzt werden.
- Lange, dicke und nicht eng anliegende Hosen
- Handschuhe

5. Im Falle von pflichtwidrigem Verhalten des Spielers werden der Veranstalter, der Betreiber und ihre Erfüllungsgehilfen von jeglicher Haftung freigestellt.
6. Trotz ordnungsgemäßer und vollständiger Schutzausrüstung können Spieler bei Farbtreffern auf den Körper oder Körperkontakt mit anderen Spielern Verletzungen wie Hämatome erleiden.
7. Das Paintballspiel kann mit großer körperlicher Anstrengung und Stress verbunden sein. Die Teilnahme erfordert daher einen einwandfreien gesundheitlichen Zustand. Personen mit bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sollten von der Teilnahme ausgeschlossen werden, da diese zu gesundheitlichen Schäden führen können. Zu diesen Beeinträchtigungen gehören insbesondere:

Personen mit angeborenen Fehlförmigkeiten und Entwicklungsstörungen, sowie mit erworbenen Wirbelsäulenschäden und degenerativen Erkrankungen, die die Funktion der Wirbelsäule dauerhaft erheblich beeinträchtigen,

- Hoher Blutdruck,
- Gefäßanomalien,
- Herz- und Kreislauferkrankungen,
- Glaukom (grüner Star),
- Herzschrittmacher,
- Personen mit Angststörungen,
- Personen mit organischen Psychosyndromen,
- Impulskontrollstörungen,

- Schwangere,
  - Personen mit psychischen Erkrankungen,
  - Epileptiker,
  - Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen.
8. Die Spieler versichern, dass sie den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Spiels gewachsen sind.
  9. Auf dem Spielfeld besteht aufgrund von Feuchtigkeit und verschossenen Paintballs auf dem Boden sowie künstlichen Deckungen erhöhte Sturzgefahr. Die Spieler wurden darauf hingewiesen, dass ein Sturz schwere oder tödliche Verletzungen verursachen kann. Dies gilt auch für andere Bereiche. Das Risiko von Verletzungen durch Stürze kann durch das Tragen einer geeigneten Schutzausrüstung verringert werden.
  10. Das Betreten des Spielfelds ist nur mit der oben genannten Schutzausrüstung gestattet.
  11. Das Scharfmachen des Markierers ist nur auf dem Spielfeld und in der Chronystation erlaubt. Bevor das abgesteckte Spielfeld (bzw. die Chronystation) verlassen wird, müssen die Teilnehmer den Markierer ausschalten, manuell sichern und mit einer Laufkondom schützen. Ältere Sicherheitsstopfen wie der "Barrel Plug" sind nicht erlaubt.
  12. Außerhalb des Spielfelds muss der Markierer gesichert und darf nicht auf andere Personen gerichtet werden.
  13. Die Spieler haben sich über die örtlichen Gegebenheiten und Anweisungen in Notsituationen (z. B. Brand) zu informieren. Jeder Spieler verpflichtet sich, beim Verlassen der Halle (z. B. Räumung über die Notausgänge im Spielfeld) alle nicht zerlegten, gesicherten und verpackten Markierer (Waffen) in den Räumlichkeiten zu belassen.
  14. In Notsituationen ist der Spielbetrieb sofort einzustellen. Alle Markierer müssen umgehend ordnungsgemäß gesichert werden.
  15. Die Spieler dürfen nicht über Hindernisse auf dem Spielfeld springen und nicht auf Auffangnetze, Beleuchtungsanlagen, Fenster und Decken schießen.
  16. Körperkontakt ist generell untersagt.
  17. Es dürfen nur freie Waffen (spezielle Markierer) des Kalibers 68 verwendet werden, die mit einem entsprechenden F-Vermerk versehen sind. Diese müssen den Anforderungen des deutschen Waffengesetzes für freie Waffen entsprechen. Alle anderen Waffen sind nicht gestattet und dürfen nicht mitgeführt werden. Jegliche Modifikation der Schusswaffe führt zu einem sofortigen Ausschluss vom Spiel und berechtigt den Veranstalter zur Anzeige bei den zuständigen Behörden.
  18. Die Mündungsgeschwindigkeit der abgefeuerten Farbkugeln aus den Markierern darf maximal 214 fps (Fuß pro Sekunde) betragen, was 7,5 Joule entspricht.
  19. Eine Modifikation der Schusswaffe, die zu einer Überschreitung dieser Mündungsgeschwindigkeit oder Schussgeschwindigkeit führt, führt zu einem sofortigen Ausschluss vom Spiel und berechtigt den Veranstalter zur Anzeige bei den zuständigen Behörden.
  20. Mitgebrachte Druckgasflaschen müssen eine gültige TÜV-Freigabe besitzen und sich in einem sicheren Zustand befinden.
  21. Bei Mängeln und Schäden an der Schutzausrüstung oder den Markierern haben die Spieler das Spielfeld sofort zu verlassen und diese dem Veranstalter umgehend zu melden.
  22. Die Spieler haben den Anweisungen der Schiedsrichter und des Hallenpersonals Folge zu leisten.
  23. Die Spieler versichern, dass sie Paintball als Freizeitbeschäftigung betrachten und es ohne kriegerische, politische oder menschenverachtende Motive betreiben.
  24. Die Haftung beschränkt sich bei Personenschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
  25. Die Verwendung eigener Paintballs auf dem Spielfeld ist untersagt, es sei denn, der Veranstalter hat ausdrücklich zugestimmt.
  26. Das Mitführen von Kameras, Videogeräten usw. ist generell verboten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Hallenbetreibers dürfen keine Tonaufnahmen, Bildaufnahmen gemacht oder das Gelände verlassen werden.
  27. Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke ist untersagt, es sei denn, der Veranstalter hat dies ausdrücklich erlaubt.
  28. Durch Unterzeichnung erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass Ton- und Bildaufnahmen von ihm gemacht werden können, die vom Hallenbetreiber auch kommerziell genutzt werden können.
  29. Alle abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
  30. Die etwaige Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Unvollständigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des oben genannten Vertrags berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: Hemer, 29.05.2023